



AGB- Forst RLP

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten durch
Unternehmer im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz



Inhaltsverzeichnis

0 Geltungsbereich	4
1 Vertragsparteien	4
2 Vertrag.....	4
2.1 Vertragsabschluss, Vertragsbestandteile und Schriftform	4
2.2 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit	5
2.3 Nachweise, Dokumente und Erklärungen.....	5
3 Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.....	6
4 Pflichten des Auftragnehmers.....	6
4.1 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten, Arbeitsunterbrechungen	6
4.2 Eingesetzte Arbeitskräfte, Sach- und Fachkunde	7
4.3 Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel.....	7
4.4 Einsatz von Subunternehmern und Bietergemeinschaften.....	8
4.5 Beauftragter des Auftragnehmers.....	8
4.6 Arbeitssicherheit, Rettungskette, Gesundheitsschutz.....	8
4.7 Boden – und Umweltschutz, Abfallbeseitigung.....	9
4.8 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung	10
5 Pflichten des Auftraggebers.....	11
5.1 Schriftlicher Arbeitsauftrag, Ansprechpartner	11
5.2 Abnahme der Leistung.....	11
5.3 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen.....	11

6 Abrechnung der Leistung.....	12
6.1 Abrechnungsmaß, Vergütung.....	12
6.2 Mengenabweichungen, Abweichungen der Stückmasse	13
7 Naturkatastrophen, Holzmarktstörungen	13
8 Kündigung	13
9 Schadenshaftung.....	14
10 Vertragsstrafen, Schadenersatz	15
11 Recht, Gerichtsstand	16
12 Datenschutz.....	16
13 Sonstige Bestimmungen.....	16
Erläuterungen	17
Anlagenverzeichnis	22

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten durch Unternehmer im Staatswald des Landes Rheinland- Pfalz (AGB- Forst RLP)

0 Geltungsbereich

Für die gewerbliche Durchführung von Forstarbeiten durch Unternehmer gelten im Staatswald die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesforsten Rheinland-Pfalz (AGB- Forst RLP).

Entgegenstehende oder hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden von Landesforsten RLP schriftlich akzeptiert.

Die AGB-Forst RLP gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch im betreuten Nichtstaatswald (siehe *1).

1 Vertragsparteien

Auftraggeber (=AG) für Werk- und Dienstleistungsverträge im Staatswald ist der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz, vertreten und handelnd durch die Dienststellen.

Auftragnehmer (=AN) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist der Unternehmer.

2 Vertrag

2.1 Vertragsabschluss, Vertragsbestandteile und Schriftform

Verträge bedürfen der Schriftform. Ausnahmen sind bei dringlichen Maßnahmen bis zu einem Auftragswert in Höhe von bis zu 1000 Euro zulässig.

Sie kommen durch schriftliche Angebotsannahme oder bei Ausschreibungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. für Bauleistungen (VOB) durch schriftliche Zuschlagserteilung zustande. Für Ausschreibungen gelten die VOL oder VOB in der jeweils gültigen Fassung.

Vertragsbestandteile sind die AGB- Forst RLP einschließlich ihrer Anlagen, die nach Ziffer 2.3 vorzulegenden Nachweise, Dokumente und Erklärungen, die jeweiligen Arbeitsaufträge und ggf. weitere schriftliche Vertragsergänzungen, die der AG mit dem AN abschließt.

Der Vertrag ist nur gültig, wenn der AN dem AG alle geforderten Nachweise, Dokumente und Erklärungen frist- und formgerecht in deutscher Sprache vorlegt. Der Schriftverkehr erfolgt in deutsch.

2.2 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Der AG vergibt Aufträge nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können neben dem Angebotspreis, die einzusetzende Technik und bisher erbrachte Leistungen herangezogen werden.

Der AG kann vom AN die Vorlage von Referenzen fordern bzw. Referenzen einholen oder Probearbeit verlangen.

2.3 Nachweise, Dokumente und Erklärungen

Der AN hat vor Vertragsabschluss, bei Ausschreibungen bis zum Tag der Angebotseröffnung, sofern nicht in der Ausschreibung ein anderer Vorlagetermin bestimmt ist, folgende Nachweise bzw. Dokumente vorzulegen und Erklärungen abzugeben:

- Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregistereintrag
- Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft oder in einer vergleichbaren ausländischen Institution, bei der eine Unfallversicherung und Unfallfürsorge der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen nachgewiesen wird
- Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen- und Sachschäden (siehe * 2)
- Umweltschadensversicherung (=USV) nach Umweltschadensgesetz in ausreichender Höhe (siehe * 3)
- für Holzerntearbeiten (Einschlag und Rücken) ein Unternehmerzertifikat (siehe * 4)
- für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln der Pflanzenschutz-Sachkundenachweis
- für Holzeinschlagsarbeiten auf Verlangen des AG Nachweise nach Ziffer 4.2
- Erklärungen, im folgenden Bewerbererklärung (BE) genannt, für Forstbetriebsarbeiten außer Wegebau lt. Muster der Anlage 2.1, für Wegebauarbeiten lt. Muster Anlage 2.2.

Vertragsbedingungen und ggf. angeforderte Versicherungsbestätigungen ausländischer Versicherungsgesellschaften müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Versicherungsnachweise können vom AG abgelehnt werden,

wenn sie deutschem Recht und den in Deutschland üblicherweise geltenden Versicherungsbestimmungen zuwiderlaufen.

Nachweise bzw. Dokumente und Erklärungen sind vom AN rechtzeitig vor Fristablauf zu aktualisieren und dem AG jeweils erneut unaufgefordert vorzulegen.

Die BE sind jeweils bis zum 31. Dezember gültig und müssen dem AG für das Folgejahr spätestens bis zum Jahresende erneut schriftlich vorgelegt werden.

Der AN verpflichtet sich dem AG während der Vertragslaufzeit eintretende Änderungen der vorgelegten Nachweise, Dokumente und Erklärungen sowie gravierende Änderungen seiner wirtschaftlichen Lage (z.B. Insolvenzeröffnungsverfahren, Insolvenz) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ungültige Nachweise oder der Entzug des Unternehmerzertifikats können die sofortige Kündigung des Vertrages und den Ausschluss von Vergaben und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder tarifliche Bestimmungen oder vorsätzliche Falscherklärungen können zudem zum Ausschluss des AN von weiteren Aufträgen/Auftragsvergaben führen.

3 Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber

AN und AG verpflichten sich, vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich zeitnah über die Ergebnisse der Arbeiten und behandeln diese vertraulich. Leistungsdaten (z.B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Harvestereinstellungen, -Ausdrucke und -Vermessungsergebnisse, Anzahl gepflanzter oder geasteter Bäume) stellt der AN dem AG auf Anforderung in der vereinbarten Form zur Verfügung.

4 Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten, Arbeitsunterbrechungen

Der AN zeigt dem AG den Arbeitsbeginn spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen.

Unterbrechungen von mehr als 3 Arbeitstagen sind dem AG anzuzeigen und zu begründen.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

4.2 Eingesetzte Arbeitskräfte, Sach- und Fachkunde

Der AN muss die einzusetzenden Arbeitskräfte benennen.

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen sozialversichert, branchenüblich tariflich entlohnt sein und falls erforderlich, die vorgeschriebenen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Genehmigungen besitzen.

Der AN darf nur geeignete und bei Ausführung gefährlicher Arbeiten ausschließlich fachkundige Arbeitskräfte einsetzen.

Auf Verlangen des AG muss der AN nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Dieser Nachweis kann bei motormanuellen Holzeinschlagsarbeiten erbracht werden durch

- den Nachweis einer erfolgreich, abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt
- den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen, vergleichbaren ausländischen forstlichen Berufsausbildung
- den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem durch die Unfallversicherungsträger zugelassenen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte

Der AG kann als Voraussetzung für die Auftragsvergabe im Bereich von vollmechanisierten Holzernteverfahren einen Sachkundenachweis zur Erzeugung des qualitätsgesicherten Harvestermaßes verlangen (siehe *5).

4.3 Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel

Arbeitsverfahren und eingesetzte Arbeitsmittel (Arbeitsgeräte, Maschinen und deren An- und Aufbaugeräte) müssen eine fachgerechte und pflegliche Durchführung der Forstbetriebsarbeiten bei maximaler Wertschöpfung für den Waldbesitzer gewährleisten.

Vor Vertragsabschluss muss der AN die einzusetzenden Arbeitsmittel für die Durchführung der Arbeiten benennen. Die Arbeitsmittel und –Geräte müssen den Vorgaben der Ausschreibung bzw. den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Grundsätzlich sollen nur durch anerkannte Prüfinstitute (z.B. KWF) geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Die Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Anforderungen (z.B. EU-Maschinenhaltungsrichtlinie, Gerätesicherheitsgesetz) genügen, betriebs- und verkehrssicher sein sowie regelmäßig gewartet werden.

Maschinen, deren Begleitfahrzeuge und Anhänger sowie An- und Aufbaugeräte müssen über eine allgemeine Betriebserlaubnis verfügen bzw. nach der Straßenverkehrsordnung zugelassen sein.

Die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Hydrauliköle, Kopien der Prüfbücher (Seilwinde, Kran, Tankanlagen) sind auf der Maschine mitzuführen und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

4.4 Einsatz von Subunternehmern und Bietergemeinschaften

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise an Subunternehmer weitergeben.

Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn vor dem Einsatz des Subunternehmers dessen Name und Anschrift mitgeteilt wurde. Der Subunternehmer muss vor Arbeitsbeginn schriftlich erklären, dass er die Vertragspflichten des AN kennt, die AGB- Forst RLP schriftlich anerkennt und sämtliche Bedingungen für die Auftragserteilung erfüllt. Er hat dem AG die unter Ziffer 2.3 genannten Nachweise, Dokumente und Erklärungen vor Arbeitsbeginn vorzulegen und muss ihm die Arbeitsmittel benennen. Diese müssen für die Auftragsdurchführung geeignet sein und den Anforderungen im Leistungsverzeichnis entsprechen.

Unabhängig davon bleibt der AN gegenüber dem AG für die vertragsgemäße Erfüllung verantwortlich und haftbar.

Der AG kann seine Zustimmung aus wichtigem Grund verwehren (z.B. Unzuverlässigkeit, mangelhafte Leistungen oder Vertragsstrafen, Falscherklärungen, Nichteinhaltung bzw. Verstoß gegen arbeitsrechtliche, tarifliche oder umweltschutzrechtliche Vorschriften).

4.5 Beauftragter des Auftragnehmers

Der AN benennt dem AG bei Arbeitsbeginn einen verantwortlichen, der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundigen Aufsichtsführenden, der bei der Durchführung der Maßnahmen als Ansprechpartner dauerhaft vor Ort ist. Dieser Person obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

4.6 Arbeitssicherheit, Rettungskette, Gesundheitsschutz

Der AN sorgt für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzgesetze, der Unfallverhütungsvorschriften und der für die Auftragserfüllung geforderten Sicherheitsbestimmungen. Er ist für den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter/innen während der Durchführung der Arbeiten verantwortlich.

Der Unternehmer muss die Informationen zur Rettungskette Forst des Landes RLP (Rettungskette-RLP), die er vom AG erhält, an seine Arbeitskräfte und ggf. an eingesetzte Subunternehmer weitergeben und diese vor Arbeitsbeginn unterweisen.

Die Rettungskette-RLP ist durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Funknotrufanlage bei Rückarbeiten bei Alleinarbeit gemäß der TR1 Richtlinie, 3-Mann- Rote bei fehlender Mobilfunkausleuchtung) zu gewährleisten, so dass im Falle eines Unfalls eine sofortige Erste Hilfe geleistet und eine schnellstmögliche ärztliche Versorgung erfolgen kann.

Der AN hat Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen so abzustellen und Fahrwege im Arbeitsbereich nach jedem Arbeitstag so frei zu räumen oder wieder herzustellen, dass sie insbesondere für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben.

Der AN sorgt dafür, dass vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dabei Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung oder –Minderung festgelegt werden.

Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung zwischen Mitarbeitern des AN und denen des AG, besitzt der AG hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN. Er benennt einen Koordinator für Arbeitssicherheit.

Die fachgerechte Absicherung der Arbeitsstellen (Verkehrssicherung) sowie die Beseitigung von durch den AN verursachten Gefährdungen obliegt während der Arbeitsdurchführung dem AN und seinen Mitarbeitern bzw. den von ihm eingesetzten Subunternehmen.

Der mit der Baustellenabsicherung/Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und Bebauungsgrenzen verbundene erhöhte Aufwand ist einzelvertraglich zu regeln oder richtet sich nach den Bedingungen der Ausschreibung.

Dem AG sind Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden unverzüglich anzuzeigen.

Für Holzerntearbeiten gelten im Bezug auf die Arbeitssicherheit als Stand der Technik die Regel Waldarbeiten, BGR/GUV -R 2114 in der jeweils aktuellen Fassung.

4.7 Boden – und Umweltschutz, Abfallbeseitigung

AG und AN können aus Gründen des Bodenschutzes jederzeit den Einsatz von Bändern fordern.

In Hydraulikanlagen von Forstspezialmaschinen (Harvester, Tragschlepper, Entrindungsanlagen und Rückemaschinen) dürfen grundsätzlich nur Bioöle eingesetzt werden (siehe *6).

Gegen Ölaustritt sind geeignete Notfallhilfsmittel auf der Maschine (Ölwanne, Vlies, Blindstopfen, Werkzeug) und im Begleitfahrzeug (Schaufel, verschließbarer Eimer, Ölbindemittel) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen (siehe *7).

In Ölwannen aufgefangene Betriebsstoffe müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die eingesetzten Öle für Kettenverlustschmierungen (z.B. Harvester-, Energieholzaggregate, Motorsägen, Greifersägen) müssen biologisch schnell abbaubar sein (Biokettenhaftöle).

Kanisterbetankung ist untersagt (ausgenommen motorbetriebene Kleingeräte). Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten sind zusätzliche Vorschriften (siehe *8) zu beachten.

Für die Betankung von Forstmaschinen im Wald gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Transport, das Betreiben sowie für Lagerung und Ladungssicherung (siehe *9). Es dürfen nur zugelassene und/oder geprüfte Tankanlagen mit selbständig schließenden Zapfpistolen eingesetzt werden.

Für den Betrieb von Kleinmaschinen (z.B. Motorsägen, Freischneider) werden ausschließlich Sonderkraftstoffe (Alkylat-Benzin, benzolfrei) eingesetzt. Für die Betankung dieser Maschinen sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.

Auf den Maschinen müssen ausreichend dimensionierte und geprüfte Feuerlöscher mitgeführt werden.

Der AN verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst der AG die Entsorgung auf Kosten des AN. Dem AG steht in diesen Fällen ein Zurückhaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

4.8 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

Für die Durchführung der Forstbetriebsarbeiten gelten die in der Anlage 4 ff aufgeführten allgemeinen und speziellen Qualitätsstandards.

Der AG ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der AN muss Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz dulden. Zu Kontrollzwecken eingesetzter Öle/Kraftstoffe muss der AN auf Anforderung Proben an den Maschinen entnehmen und dem AG übergeben.

Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt der AG. Soweit dem AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die hierdurch verursachten Kosten dem AG zu erstatten.

Die eingesetzten Arbeitskräfte haben bei Durchführung der Arbeiten den Personalausweis, bei Arbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern zudem die arbeits- und aufenthaltsrechtliche Genehmigungen zu Kontrollzwecken mitzuführen und auf Verlangen vorzeigen (siehe *10).

Der AG ist berechtigt witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigem Grund, die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Der AN hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

Arbeitskräfte des AN, die den Anordnungen des AG nicht Folge leisten oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen (z.B. Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Umweltschutz) oder den Anforderungen zur Durchführung des Arbeitsauftrages nach den AGB-Forst RLP nicht gerecht werden, sind auf Verlangen des AG zurückzuziehen. Die Ausführungsfristen bleiben hiervon unberührt.

5 Pflichten des Auftraggebers

5.1 Schriftlicher Arbeitsauftrag, Ansprechpartner

Der AG erstellt einen schriftlichen Arbeitsauftrag, der die Maßnahmen und den Leistungsumfang beschreibt, stellt geeignete Karten zur Verfügung und benennt dem AN einen Ansprechpartner.

Er informiert den AN über die zum Zeitpunkt der Maßnahmenvorbereitung erkennbaren Gefährdungen und über die landesspezifischen Vorgaben zur Rettungskette-RLP.

Der AG weist den AN bzw. seinen Beauftragten vor Ort ein.

5.2 Abnahme der Leistung

Die Abnahme der Leistung durch den AG erfolgt nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten durch den AN innerhalb von 10 Arbeitstagen oder nach Feststellung durch den AG. Das Ergebnis der Abnahme wird im Abnahmeprotokoll (gemäß Muster Anlage 3.1 ff) schriftlich festgehalten. Der AN erhält unverzüglich eine Ausfertigung. Bei festgestellten Mängeln hat der AN Anspruch auf einen Vor-Ort-Termin. Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme vom AG nicht erkannt werden konnten, gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 633 ff. BGB.

5.3 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses wird dem AN und seinen Mitarbeitern das Befahren der Waldwege zu den Arbeitsorten im erforderlichen Umfang gestattet.

Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Bis zur Beendigung der Arbeiten, gestattet der AG dem AN Waldarbeiterschutzwagen an geeigneter Stelle aufzustellen (siehe *11).

Offenes Feuer ist nur mit Genehmigung des AG unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.

6 Abrechnung der Leistung

6.1 Abrechnungsmaß, Vergütung

Das Abrechnungsmaß richtet sich nach den jeweils geltenden Vermessungsvorschriften bzw. sonstigen Vorgaben des AG. Es ist schriftlich zu vereinbaren.

Alle Aufmaße, auch Teilaufmaße werden dem AN unverzüglich zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch ist der AN bei der Ermittlung der Aufmaße zu beteiligen.

Daten, die zur Ermittlung der Abrechnungsmaße dienen (aufgearbeitete, gerückte Holzmengen, Anzahl gepflanzter oder geästeter Bäume, lfm Wegeauftrieb) stellt der AN dem AG auf Anforderung in der vereinbarten Form zur Verfügung.

Im Bereich des Harvester-/ Processoreinsatzes ist die Abrechnung der Unternehmerleistung nach qualitätsgesichertem Harvestermaß möglich, wenn der AN die Anforderungen erfüllt (siehe * 5 Erläuterungen zu Ziffer 4.2).

Der AN legt dem AG eine prüffähige Rechnung vor.

Bei den angebotenen und vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro je Efm Derbholz o.R. /rm/srm/Stück/Std., denen die gesetzliche MwSt. hinzuzurechnen ist.

Werden Arbeiten nach der Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes vor Beginn der Arbeiten schriftlich festgelegt. Der AN hat einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Die Vergütung der erbrachten Leistung erfolgt spätestens 21 Tage nach Vorlage und Anerkennung der Rechnung durch den AG.

Der AN kann Abschlagszahlungen in Höhe von 85 % des Wertes der vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistung verlangen. Abschlagszahlungen entfallen, wenn die Auftragssumme weniger als 1.000 Euro beträgt.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Leistungsabnahme.

Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen und Gräben sind täglich nach Arbeitsende zu beseitigen (z.B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen).

Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Wasserabflusses verbundene Zeitaufwand ist mit dem Preisangebot bzw. der Preisvereinbarung abgegolten.

Das Abziehen von Hauptwegen nach angeordnetem Bändereinsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen vergütet werden (siehe *12).

6.2 Mengenabweichungen, Abweichungen der Stückmasse

Sofern Preise pro Einheit vereinbart sind, ist der AG berechtigt, die im Vertrag oder die bei Vergabeverfahren im Leistungsverzeichnis festgelegten Mengen um jeweils bis zu 10 % zu erhöhen oder zu verringern. Dies begründet beim AN keinen Anspruch auf Abänderung der vereinbarten Preise.

Signifikante Abweichungen zwischen den tatsächlichen Gegebenheiten und den Angaben des AG in Leistungsbeschreibungen oder Arbeitsaufträgen, die erhebliche Auswirkungen auf Leistung und Kosten nach sich ziehen (z.B. BHD, Stückzahl, Stückmasse) müssen dem AG durch den AN, nachdem letzterer davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich mitgeteilt werden. Ansonsten gilt der vereinbarte Preis.

Abweichungen zwischen den Angaben des AG und den des AN im Bezug auf die Stückmasse werden vom AG nicht akzeptiert, wenn sie durch technische Entnahmen bedingt sind, deren Umfang weder aus waldbaulichen Gründen noch beim Einsatz einer geeigneteren Technik her notwendig gewesen wären (siehe *13).

7 Naturkatastrophen, Holzmarktstörungen

Bei Naturkatastrophen oder schwerwiegenden Störungen des Holzmarktes, die höchstwahrscheinlich Maßnahmen nach dem Forstschäden- Ausgleichsgesetz (FSAG) nach sich ziehen und bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen Zeitraum länger als 6 Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag aufschieben oder neu aushandeln.

Bereits begonnene Hiebe werden zu den Vertragsbedingungen fertiggestellt. Der AG kann den Vertrag kündigen, sofern der AN nicht überörtlich in anderen Forstämtern eingesetzt werden kann und ein Ausweichen in andere Holzarten und -sorten belegbar nicht möglich ist.

8 Kündigung

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Erklärungen gemäß Ziffer 2.3 der AGB-Forst RLP falsch abgegeben wurden, die u.a. zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils geführt haben
- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen des AG zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wurde
- Nacharbeiten nach Mängelfeststellung nicht unverzüglich und/oder innerhalb der vereinbarten Nachfrist durchgeführt wurden und der AN dies zu vertreten hat
- schuldhafte Verstöße gegen Schutzgesetze i.S. des § 823 BGB vorliegen

- Bestätigungen und Nachweise aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden (siehe *14)
- vertraglich vereinbarte Arbeitsmittel nicht eingesetzt werden oder eingesetzte Arbeitsmittel gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassen sind oder Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und auf Verlangen des AG nicht unverzüglich ausgetauscht werden
- schuldhaft gegen Bestimmungen von Ziffer 10 der AGB-Forst RLP oder gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung) oder gegen maßgebliche Unfallverhütungsvorschriften verstoßen wurde.

9 Schadenshaftung

Der AN haftet für Schäden gegenüber Dritten, dem AG und seinen Bediensteten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten bzw. des Vertrages vom ihm bzw. seinen Mitarbeitern schuldhaft verursacht wurden.

Der AN stellt den AG und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.

Der AN stellt den AG und seine Bediensteten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen den AG und/oder seine Bediensteten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und der AN als Gesamtschuldner haftet. Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der AG und seine Bediensteten haften gegenüber dem AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10 Vertragsstrafen, Schadenersatz

Die jeweilige Vertragsstrafe kann unbeschadet einer durch den AG veranlassten Kündigung des Vertrages und weitergehender Schadenersatzansprüche zur Anwendung kommen, wenn gegen eine der nachfolgend genannten vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen wurde:

Verstoß	Höhe der Vertragsstrafe
1. Nichteinhaltung wesentlicher Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung, wiederholtes Nichtabsperren, grobe Verstöße gegen UVV- Vorgaben)	150 Euro je Mitarbeiter und Fall
2. Keine Verwendung von Biokettenhaftölen bei Kettenverlustschmierungen von Motorsägen, Harvesteraggregaten, Greifersägen 3. Keine Verwendung von Sonderkraftstoff auf Alkylatbasis bei Kleinmaschinen (Motorsägen und Freischneider)	250 Euro/Maschine
4. Keine Bioölverwendung in der Hydraulikanlage	1.200 EUR je 50 Liter Hydraulikflüssigkeit
5. Kein vollständiges Notfallhilfe-Set gegen Ölaustritte auf der Maschine, keine Ölhavarie-Auffangmittel (verschließbarer Eimer, Schaufel, Plastiksack) im Begleitfahrzeug 6. Zuwiderhandlungen gegen die besonderen Bestimmungen bei Arbeiten in der Wasserschutzzone II	250 EUR/Maschine
7. Schuldhaftes Nichteinhalten vereinbarter Ausführungsfristen oder Verstreichen von Nachfristen	100 Euro/Kalendertag

Der AG muss Vertragsstrafen binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden (bei Ölproben nach Erhalt der Prüfergebnisse) und bei Nacharbeiten nach fruchtlosem Ablauf der Nachfristsetzung gegenüber dem AN geltend machen. Der AG kann den fälligen Betrag mit noch ausstehenden Forderungen des AN verrechnen und in Abzug bringen.

Schadenersatz:

In nachfolgend genannten Fällen ist der AN zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, wenn er den Umstand schuldhaft zu vertreten hat. Der AN hat die Möglichkeit, dem AG nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

1. Entnahme nicht ausgezeichneter Bäume (außer notwendige technische Entnahmen)	50 Euro/Baum
2. Beschädigung gekennzeichnete Z-Bäume (siehe *15)	150 Euro/Baum
3. Befahrung von nicht zur Befahrung zugelassener Rückegassen	50 Euro je lfm
4. Verlust der forsttechnischen Befahrbarkeit der Rückegassen (siehe *16)	fachgerechte Wiederherstellung der RG durch AN in den ursprünglichen Zustand oder Kostenerstattung der dem AG entstandenen und nachgewiesenen Kosten

11 Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Sitz des AG. Im Staatswald ist dies Neustadt a. d. W.

12 Datenschutz

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung und Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG innerhalb von Landesforsten RLP zu, wenn dies zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich ist.

Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des AN sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

13 Sonstige Bestimmungen

Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

AGB-Forst RLP Version 2.0 - Durchführungshinweise und Erläuterungen

zu Ziffer 0 Geltungsbereich

* 1 Die AGB-Forst RLP gilt auch für Verträge im Nichtstaatswald zur Durchführung von Forstbetriebsarbeiten durch Unternehmer, sofern der Waldbesitzer den Unternehmereinsatz auf das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch Landesforsten RLP bzw. auf das Forstamt übertragen hat und selbst über keine eigenen AGB's verfügt.

zu Ziffer 2.3 Nachweise, Dokumente, Erklärungen

* 2 Die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Umwelthaftpflichtversicherung beträgt mindestens 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden.

*3 Bei Holzerntearbeiten unter Einsatz von Großmaschinen sowie bei Wegebauarbeiten muss die Umweltschadenversicherung (USV) eine Versicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro umfassen. Für die rein motormanuelle Holzernte (HE) beim ausschließlichen Einsatz motorangetriebener Kleingeräte sowie bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Versicherungssumme in Höhe von 150.000 Euro ausreichend. Forstunternehmen, die keine Maschinen und/oder umweltgefährdende Stoffe bei den angebotenen Forstarbeiten einsetzen (z.B. manuelle Pflanzung, Ästung) benötigen keine USV.

*** 4 Unternehmerzertifikat**

Der AG erkennt nur solche Unternehmerzertifikate an, die sicherstellen, dass mit diesen Zertifikaten die inhaltlichen Anforderungen der PEFC und FSC- Standards erfüllt werden.

Die Anerkennung des Unternehmerzertifikates durch den AG setzt voraus, dass jährlich Betriebsüberprüfungen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen erfolgen. Dem AN obliegt der Nachweis, dass sein vorgelegtes Zertifikat die Kriterien und Qualitätssicherungssysteme, die PEFC und FSC fordern, erfüllt (dies ist z.B. beim RAL Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege der Fall). Andere Zertifizierungssysteme können sich die Erfüllung der Kriterien durch PEFC oder FSC bestätigen lassen.

AN, die selbst über keine eigenen Maschinen und Mitarbeiter verfügen und zur Auftragserfüllung Subunternehmen einsetzen, benötigen selbst kein Unternehmerzertifikat. Sie können jedoch nur dann Aufträge erhalten, wenn die von ihnen eingesetzten Subunternehmen zertifiziert sind und diese sämtliche Nachweise, Dokumente und Erklärungen nach Ziffer 2.3 AGB-Forst RLP vor Vertragsabschluss vorlegen und der AN nachweist, dass er jederzeit auf die Subunternehmen zur Durchführung der Arbeiten zurückgreifen kann (z.B. Bestätigung der Subunternehmer nur für diesen AN zu arbeiten).

Bei Vergaben von Aufträgen außerhalb der Holzernte kann der AG auf die Vorlage eines Unternehmerzertifikats verzichten. Bieten in diesen Bereichen zertifizierte Unternehmen Leistungen an, sind diese bevorzugt zu beauftragen.

zu Ziffer 4.2 Eingesetzte Arbeitskräfte, Sach- und Fachkunde

* 5 Mindestens eine Person kann sich bei der Durchführung der Arbeitsaufträge vor Ort mündlich auf Deutsch verständigen und in deutscher Sprache Auskünfte erteilen. Dies gilt auch für Maschinenführer, sofern sie alleine arbeiten. Bei motormanuellen Holzerntearbeiten muss der AG sicherstellen, dass an der Arbeitsstelle mindestens 2 Personen in der Lage sind, einen Notruf verständlich abzusetzen.

Auch der AN hat die Sach- und Fachkunde nachzuweisen, wenn er im Rahmen der mm. Holzernte Fällarbeiten durchführt.

Lehrgänge von Kursanbietern, die vom KWF zertifiziert wurden, stehen Lehrgänge an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte gleich. Über die Anerkennung von Lehrgängen entscheidet die ZdF.

Für Auftragsvergaben im Bereich der vollmechanisierten Holzernte kann der AG vom AN verlangen, dass die eingesetzten Harvesterfahrer einen Sachkundenachweis zur Erzeugung des qualitätsgesicherten Harvestermaßes als Bedingung für die Auftragsvergabe vorlegen müssen.

Unter folgenden Voraussetzungen soll das qualitätsgesicherte Harvestermaß beim Nadelholz als Abrechnungsmaß dienen:

- Der Fahrer legt dem AG den Sachkundenachweis zur Erzeugung des qualitätsgesicherten Harvestermaßes vor der Auftragsdurchführung vor
- Das qualitätsgesicherte Harvestermaß wurde vor der Auftragsdurchführung im Vertrag als mögliches Abrechnungsmaß vereinbart
- Der Maschine ist eine funktionstüchtige, ausreichend große elektronische Kluppe zur Durchführung der Kontrollmessungen zugeordnet
- Der Fahrer hält die Vorgaben und Bestimmungen des KWF-Lastenheftes als Stand der Technik in der gültigen Fassung während der Hiebsmaßnahme kontinuierlich ein. Insbesondere werden die Kontrollmessungen nach den technischen Vorgaben korrekt durchgeführt und Justierungen fachgerecht vorgenommen.
- Die Messgenauigkeit muss sich im Rahmen der im Lastenheft angegebenen Fehlergrenzen bewegen.
- Die Maschineneinstellungen entsprechen den Anforderungen und Vorgaben des AG (u.a. HKS-Vermessung, Stückmasse ist EFM Derbholz o.R., korrekte Einstellung der Rindenabzüge lt. Vermessungsanweisung des Landes RLP)
- Die Produktions- (PRD) Dateien und Ktr-Dateien des Harvesters werden dem AG in auswertbarer Form zur Verfügung gestellt
- Die Harvesterdateien werden während der Hiebsdurchführung gespeichert und wie vereinbart dem AG zur Überprüfung und zu Auswertungszwecken übersandt. Dies kann auch eine vom AG benannte Auswertungsstelle (z. B. KWF) sein, auf die der AG online Zugriff hat

- Die technischen Entnahmen liegen im Toleranzbereich (+/- 2 % der Baumzahl) und die Baumzahl im Harvesterprotokoll entspricht den tatsächlich aufgearbeiteten Bäumen

Der AG ist berechtigt, die Sachkunde des Harvesterfahrers zur Erzeugung des qualitätsgesicherten Harvestermaßes sowie die Harvester- Produktionseinstellungen am Bordcomputer jederzeit zu kontrollieren. Die Harvesterfahrer müssen daher Auskünfte in deutscher Sprache erteilen können.

Nach einer Übergangszeit (1.1.2014) müssen die Fahrer der Harvesterunternehmen einen Sachkundenachweis für die Erzeugung des qualitätsgesicherten Harvestermaßes als Voraussetzung für die Auftragsvergabe vorlegen können.

zu Ziffer 4.7 Boden – und Umweltschutz, Abfallbeseitigung

* **6** Ausgenommen von der Bioölbefüllung in Hydraulikanlagen sind landwirtschaftliche Schlepper ohne Kran, die ausschließlich zu UVV- Zwecken und/ oder zu Vorrückearbeiten i.d.R. auf Wegen eingesetzt werden, wenn nur eine Tragbergstütze oder die Seilwinde mit Hydrauliköl angesteuert wird und der AN durch Vorlage eines Herstellernachweises belegen kann, dass die jeweilige Maschine nicht umölbar ist. Dies gilt auch für Maschinen, die im Wegebau und oder für die Wegeunterhaltung eingesetzt werden sowie für Mulcher und Hacker. Stehen Maschinen mit Bioölbefüllung zur Verfügung, sind diese vorrangig einzusetzen.

* **7** Mitzuführen sind auf der Maschine eine Ölauffangwanne mit einem Mindestfassungsvermögen von 35 Liter (entspricht Außenmaß üblicher Wannen mit 60 cm X 60 cm), Saugtücher, Vlies sowie passende Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen und geeignetes Werkzeug. Im Begleitfahrzeug sollen Schaufel, Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen sowie ein verschließbarer Eimer zur Aufnahme von ca. 20 Liter Öl vorhanden sein.

Bei Reparaturen mit Risiko von Ölaustritt oder beim Austritt von Betriebsstoffen ist immer die mitzuführende Ölauffangwanne einzusetzen. Bei Bedarf sind darüber hinaus Ölbindemittel einzusetzen.

Bei jedem Ölunfall besteht Schadensminderungspflicht. Der AG muss informiert werden, wenn Ölmengen > 1 Liter in das Erdreich gelangt sind.

* **8** Arbeiten in der Wasserschutzzone II

Im Arbeitsauftrag ist anzugeben, ob die Arbeiten in einem Wasserschutzgebiet durchgeführt werden. Bei Arbeiten in der Wasserschutzzone II sind ausschließlich Maschinen einzusetzen, die mit Bioöl befüllt sind (siehe QS Arbeiten in WSG). Die Durchführung von Reparaturen erfolgt außerhalb dieser Zone. Sofern die Maschine nicht mehr mobil ist, dürfen Reparaturen nur unter Benutzung der mitzuführenden Ölauffangwanne erfolgen. Die Verwendung einwandiger Tankanlagen ohne Auffangwanne ist verboten.

* **9** Transport, Einsatz der Umgang mit Gefahrstoffen (Mitführen, Lagern bzw. Zwischenlagern sowie die Manipulation von Betriebsstoffen und Gefahrstoffen) sowie deren Ladungssicherung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen

Bestimmungen. Der AN sorgt für die erforderliche Unterweisung des eingesetzten Personals.

zu Ziffer 4.8 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

* **10** Die eingesetzten Arbeitskräfte haben den Personalausweis zu Kontrollzwecken mit sich zu führen. Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte (aus Nicht-EU-Ländern) müssen zudem die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen (z.B. Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Pass oder eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 4 Aufenthaltsgesetz und die Arbeitserlaubnis) vor Arbeitsbeginn vorliegen. Für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien ist die Vorlage einer Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit notwendig (§ 284 SGB III).

zu Ziffer 5.3 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

* **11** Waldarbeiterschutzwagen und Wohnwagen des AN müssen umgehend nach Erfüllung des Auftrages wieder entfernt werden. Entstehende erforderliche Umstell- und Entsorgungskosten des AG gehen zu Lasten des AN. Hier steht dem AG bzgl. der Forderungen des AN ein Aufrechnungsrecht zu.

zu Ziffer 6.1 Vergütung

* **12** Die Abrechnung der Leistung des AN nach dem qualitätsgesicherten Harvestermaß ist auf Wunsch des AN beim Nadelkurzholz möglich, sofern der Fahrer den Sachkundenachweis "Qualitätsgesichertes Harvestermaß" vorlegen kann und die daran geknüpften Voraussetzungen bei der Auftragsdurchführung nachweislich eingehalten hat (siehe Erläuterungen unter Ziffer 4.2 Fußnote *5).

Das Abziehen von Hauptwegen nach angeordnetem Bändereinsatz wird vergütet, sofern der AG dies als notwendig erachtet und den AN damit gesondert beauftragt. Voraussetzungen für eine Vergütung sind, dass das Abziehen der Wege mittels geeigneter (i.d.R. Zusatz-) Technik erfolgt, den fachlichen Anforderungen entspricht und die Höhe der Vergütung vor dem Beginn der Wegepflegearbeit vereinbart wurde. Ansonsten ist das Abziehen der Wege im Angebotspreis mit abgegolten. Das Abziehen der Wege hat dabei unverzüglich, spätestens einen Tag nach Abschluss der Rückarbeiten, zu erfolgen.

* **13** Stückmasseveränderungen hervorgerufen durch technische Entnahmen, wirken sich nicht auf den/die vereinbarten Preis/e aus. Sie sind bis zu dem mit dem AG im Arbeitsauftrag schriftlich vereinbarten Umfang aus dem Nebenbestand, i.d.R. bis zu 2% der Entnahmebaumzahl zulässig. Eine Abrechnung der Harvesterleistung nach Stückmasstabellen setzt voraus, dass der MAFÜ die Baumzahl korrekt erfasst.

zu Ziffer 8 Kündigung

* **14** Die Kulanzfrist beim Ablauf von Unternehmerzertifikaten für Wiederholungsüberprüfungen der Zertifikate kann bis zu 3 Monaten betragen. Über eine Kulanzregelung entscheidet die ZdF.

zu Ziffer 10 Vertragsstrafen und Schadenersatz

* **15** Als Beschädigung gilt jede frische Rindenverletzung, die den Holzkörper auf einer Fläche von 10 cm² und mehr freilegt.

Beschädigungen an Z-Bäumen außerhalb des Wertholzstücks, im Bereich der Krone, an bereits vorgeschädigten und/oder rotfaulen Bäumen im unteren Stammabschnitt oder Z-Bäumen, die unmittelbar an der RG stehen, bleiben außer Betracht. Dies gilt auch, wenn die Anzahl der Z-Bäume > 20% über den Zielvorgaben lt. Waldbaurichtlinien liegt. Eine fehlerhafte Schlagordnung, die kein schadfreies Rücken ermöglicht, ist dem AG vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen.

* **16** Die forsttechnische Befahrbarkeit ist nicht mehr gegeben, wenn durch Fahrbewegungen von Maschinen ein Grundbruch eintritt, erkennbar an folgenden Merkmalen: Bodenstrukturveränderung mit plastischem Fließen, Pfützenbildung, Erosion, Waldästhetik erheblich beeinträchtigt. Kann auch durch den Einsatz der Bänder einer Spurbildung mit Risiko zum Grundbruch nicht wirksam entgegengewirkt werden, muss der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG legt dann die Rahmenbedingungen für die Fortsetzung der Arbeiten (z.B. technische Maßnahmen wie Luftdruckabsenkungen, Verringerung der Zuladung) oder für die vorübergehende Unterbrechung der Arbeiten fest. Bei der Einweisung sollen AG und AN festlegen, bei welcher kritischen Spurtiefe sich der AN zu melden hat, um die Fortsetzung der Arbeiten festzulegen.

Anlagenverzeichnis zur AGB-Forst RLP Version 2.0

Anlage 1	Vertrag
Anlage 2.1	Bewerbererklärung Allgemeine Forstbetriebsarbeiten
Anlage 2.2	Bewerbererklärung Waldwegebau
Anlage 3.1	Abnahmeprotokoll motormanuelle Holzernte, vollmechanisierte Holzernte, Holzbringung, Seilkranarbeiten
Anlage 3.2	Abnahmeprotokoll Ästung
Anlage 3.3	Abnahmeprotokoll Wegebau
Anlage 3.4	Abnahmeprotokoll Etablierung
Anlage 3.5	Abnahmeprotokoll Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Anlage 4.1	Allgemeine Qualitätsstandards
Anlage 4.2	Qualitätsstandard motormanuelle Holzernte
Anlage 4.3	Qualitätsstandard vollmechanisierte Holzernte
Anlage 4.4	Qualitätsstandard Holzbringung
Anlage 4.5	Qualitätsstandard Seilkraneinsatz
Anlage 4.6	Qualitätsstandard Etablierung
Anlage 4.7	Qualitätsstandard Ästung
Anlage 4.8	Qualitätsstandard Waldwegebau
Anlage 4.9	Qualitätsstandard Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Dokumentenhistorie

Dokumentenname: AGB-F RLP Version 2.0

Verantwortlicher Redakteur: Jürgen Weis

Version	Ziffer der AGB-F	Sachverhalt	Änderungen
2.0		Namensgebung	Bisher AGB-F jetzt AGB-F RLP,
	0	Geltungsbereich NSW nicht geregelt	Gültigkeit im NSW bei Vorliegen eines GBV, wenn keine eigenen AGB des Waldbesitzers vorliegen
	2	Schriftlichkeit v. Verträgen	≤ 1000 EUR und Dringlichkeit
	2.2	Zertifizierungspflicht nicht im Katastrophenfall und im Nebenerwerb	weggefallen
	2.2	Vertragsabschluss	Angebotspreis + Technik + bisher erbrachte Leistungen
	2.3	Versicherungsumfang, Bewerbererklärung bisher nur für fristgerechte Zahlung von Steuern, Pflicht zur arbeitsmedizinischen Betreuung durch AG zu prüfen	Reduktion der Vorlage von Nachweisen, dafür Bewerbererklärung für Forstbetriebsarbeiten und für Wegebau, Umweltschadensgesetz, Anpassung der Versicherungshöhen bei Betriebshaftpflicht und USV in Abh. von der Art des Unternehmens, Wegfall des Nachweises der arbeitsmedizinischen Betreuung der eingesetzten Mitarbeiter
	2.3	Subunternehmer-einsatz	Vertragliche Grundlage zwischen AN und Subunternehmer, Subunternehmer erfüllt alle Anforderungen nach der AGB-F RLP
	4.1	Unterbrechungen von 1 Tag	Unterbrechungen von bis zu 3 Arbeitstagen
	4.2	Sach- und Fachkunde, Tarifliche Entlohnung	Wegfall der einschlägigen Berufserfahrung bei Fällungsarbeiten, Sachkundenachweis qualitätsgesichertes Harvestermaß bei MAFÜ tariflich branchenübliche Entlohnung,
	4.3	Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel	Sicherstellung der höchstmöglichen Wertschöpfung, Arbeitsmittel i.d.R. durch Prüfinstitute geprüft, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, Prüfbücher, Sicherheitsdatenblätter als Kopie mitführen
	4.4	Subunternehmer	Verweigerung des Einsatzes aus

Version	Ziffer der AGB-F	Sachverhalt	Änderungen
			wichtigem Grund
	4.6	Arbeitssicherheit, Rettungskette RLP	Einweisen der Mitarbeiter, GUV- Regel Waldarbeiten BGR/GUV-R 2114 als Stand der Technik, Verkehrssicherung, Gefährdungsbeurteilung
	4,7	Bodenschutz	Bändereinsatz jederzeit, Bioöle bei allen Maschinen, sofern umölbar, keine Betankung mittels Kanister bei Forstmaschinen, besondere Vorgaben für Arbeiten in der Wasserschutzgebieten WS-Zone II, Füllstoppeinrichtungen und selbständig schließende Zapfpistolen, Sonderkraftstoffeinsatz verbindlich vorgeschrieben
	5.2	Abnahmeprotokoll frei gestaltbar, Anzeigepflicht von Leistungsmängeln und Vertragsstrafen	Musterabnahmeprotokoll für alle Betriebsarbeiten werden verbindlich zur Anwendung vorgegeben, Abnahme erfolgt durch AG allein, Abnahme als Voraussetzung für die Zahlung der Leistung, Mängel und Vertragsstrafen bei Abnahmen müssen der ZdF angezeigt werden
	5.3	Abziehen der Wege nach Bändereinsatz Wegebenutzung,	Vergütung unter bestimmten Voraussetzungen, Rettungsdienst muss Wege noch befahren können,
	6.1	Vergütung	Abrechnung der Harvesterunternehmen nach qualitätsgesichertem Harvestermaß unter Einhaltung der Voraussetzungen möglich
	6.2	Mengenabweichungen	Signifikante Abweichungen Nachverhandlung
	8	Kündigung	Kündigung, sofern Nacharbeiten nicht unverzüglich oder innerhalb der gesetzten Nachfrist durchgeführt, bei bewussten Falscherklärungen
	10	Vertragsstrafen	100 EUR/Tag bei schuldhaftem Nichteinhalten vereinbarter Ausführungsfristen oder Verstreichen von Nachfristen
	Anlage 2.2	Bewerbererklärung Waldwegebau	Neu
	Anlagen 3.1, 3.2, 3.3,3.4, 3.5	Abnahmeprotokolle Holzernte, Ästung, Wegebau, Etablierung, Pflanzenschutzmittel	Neu

Version	Ziffer der AGB-F	Sachverhalt	Änderungen
	Anlagen 4.1,4.2, 4.3,4.4, 4.5,4.6, 4.7,4.8, 4.9	Allg. Qualitätsstandards sowie Qualitätsstandards für mm. Holzernte, vollmechanisierte HE, Holzbringung, Seilkraneinsatz, Etablierung, Ästung, Waldwegebau, Pflanzenschutzmittel	Neu